

*Unser
oben
Anschbau
Auendorf Ste.
Bad = Ditzzenbach*

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Auendorf in die Gemeinde Bad Ditzzenbach

Auf Grund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl. S. 173) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) treffen die Gemeinden Auendorf und Bad Ditzzenbach, beide Landkreise Göppingen, nach der am 11. März 1973 erfolgten Bürgeranhörung in Auendorf und auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Auendorf vom 9. April 1973 und des Gemeinderats der Gemeinde Bad Ditzzenbach vom 13. April 1973 folgende

VEREINBARUNG

§ 1

Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Auendorf wird in die Gemeinde Bad Ditzzenbach eingegliedert.
- (2) Die Markung Auendorf bleibt als solche erhalten.

§ 2

Ortsbezeichnung, Wohnbezirk

- (1) Der althergebrachte Ortsname „Auendorf“ bleibt als Name für den Wohnbezirk Auendorf erhalten.
- (2) Der Wohnbezirk führt die Bezeichnung „Bad Ditzzenbach - Auendorf“
- (3) Die Ortstafel (Zeichen 310 St VO) erhält die Aufschrift „Auendorf, Gemeinde Bad Ditzzenbach“

§ 3

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Bad Ditzzenbach tritt als Rechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Auendorf ein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger von Auendorf haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Gemeinde Bad Ditzzenbachs, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.

§ 5

Vertretung der Bürger

- (1) Die Vertretung der Bürger des Wohnbezirks Auendorf regelt sich nach dem geltenden Kommunalwahlrecht.
- (2) Die Gemeinde Bad Ditzzenbach verpflichtet sich, nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl gem. § 27 Abs. 2 GO einzuführen und dabei dem Wohnbezirk Auendorf mindestens 5 Sitze zuzuteilen.
- (3) Die Gemeinde Bad Ditzzenbach verpflichtet sich gleichzeitig, die Mitgliederzahl des Gemeinderats gem. § 25 Abs. 2 GO auf die nächste Gemeindegrößengruppe zu erhöhen.
- (4) Bei einer gesetzlichen oder durch Veränderung der Einwohnerzahl bedingten Änderungen der Mitgliederzahl des Gemeinderats ist die Gemeinde Bad Ditzzenbach verpflichtet, die Zahl der Vertreter des Wohnbezirks Auendorf anzupassen, wobei die in Abs. 2 vereinbarte Mindestzahl nicht unterschritten werden darf.

- (5) Dem Gemeinderat der Gemeinde Bad Ditzzenbach gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Auendorf an.
- (6) Jährlich ist mindestens eine Gemeinderatssitzung im Wohnbezirk Auendorf abzuhalten.

§ 6

Örtliche Verwaltung

- (1) Die Gemeinde Bad Ditzzenbach unterhält im bisherigen Rathaus in Auendorf eine Geschäftsstelle, der die Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die Dienststelle der Hauptverwaltung übertragen wird.
- (2) Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben aus den übrigen Geschäftsbereichen der Hauptverwaltung übertragen werden.
- (3) Die Dienststunden bei der Geschäftsstelle richten sich nach den örtlichen Bedürfnissen. Es sind besondere Amtssprechstage abzuhalten, eine Abendsprechstunde ist wöchentlich vom Bürgermeister wahrzunehmen.
- (4) Bei der Geschäftsstelle wird eine Zahlstelle insolange beibehalten, bis in der Gesamtgemeinde bargeldloser Zahlungsverkehr eingerichtet ist. Unabhängig davon wird die Gemeinde Bad Ditzzenbach bei der Spar- und Darlehenskasse Auendorf den Zahlungsverkehr und die Mitgliedschaft aufrechterhalten und dieses Geldinstitut bei Aufnahme von Darlehen angemessen berücksichtigen.
- (5) Die Einwohner des Wohnbezirks Auendorf können auch unmittelbar die Dienststellen der Gemeinde Bad Ditzzenbach in Anspruch nehmen.

§ 7

Ortsrecht

Das Ortsrecht der Gemeinde Auendorf ist nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch das Ortsrecht der Gemeinde Bad Ditzzenbach zu ersetzen.

§ 8

Angleichung der Steuersätze Beiträge und Gebühren

Für die Angleichung der Steuersätze, Beiträge und Gebühren werden folgende Übergangsregelungen vereinbart:

- a) Realsteuern
Die Realsteuersätze der Gemeinde Bad Ditzzenbach gelten ab 1.1.1973 auch für den Wohnbezirk Auendorf.
- b) Entwässerungsbeitrag
Der einmalige Grundstücksbeitrag zur Finanzierung der Abwasserreinigungseinrichtungen (Zuleiter zur Sammelkläranlage des Abwasserverbands Deggingen und mechanisch-biologische Kläranlage) kann im Wohnbezirk Auendorf höher vorgesehen werden, als für Bad Ditzzenbach. Die Kosten für die Herstellung des Zuleiters sind anteilig Bad Ditzzenbach zuzurechnen, soweit eine Mitbenutzung auf Markung Bad Ditzzenbach nach baulichen Erweiterungen im Harttal entsteht. Für diese Zurechnung ist der Ausführungszeitpunkt des Zuleiters maßgebend. Falls durch die Mitbenutzung des Zuleiters auf Markung Bad Ditzzenbach eine größere Dimensionierung oder andere Mehrkosten notwendig werden, sind diese ebenfalls Bad Ditzzenbach zuzurechnen.

- c) Friedhofgebühren
Die Gebühren für den Friedhof im Wohnbezirk Auendorf werden mindestens für die Dauer von zwei Jahren nach der Bestattungsgebührenordnung der eingegliederten Gemeinde Auendorf erhoben. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Gemeinde Bad Ditzenbach unter Berücksichtigung der örtlichen Belange eine besondere Friedhofordnung und Gebührensatzung erlassen.
- d) Gemeindebackhaus, Gemeindewaage
Die bisher von der Gemeinde Auendorf erhobenen Entgelte für Gemeindebackhaus und Gemeindewaage werden frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu geregelt; im übrigen dürfen für den Wohnbezirk Auendorf hinsichtlich der Steuern, Beiträge und Gebühren keine ungünstigeren Regelungen getroffen werden als für den Hauptort.

§ 9

Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Auendorf werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Gemeinde Bad Ditzenbach übernommen. Die in der bisherigen Gemeinde zurückgelegten Dienstzeiten werden auf das neue Dienstverhältnis voll angerechnet.

§ 10

Bildungs- und Schulwesen

- (1) Die Schüler des Wohnbezirks Auendorf, die Schulen in Bad Ditzenbach oder Deggingen besuchen, werden weiterhin in einem Schulbus befördert. Infolge der Eingliederung entfallende Kostenerstattungen des Landes gemäß § 18 FAG übernimmt die Gemeinde Bad Ditzenbach.
- (2) Die im Wohnbezirk Auendorf vorhandene Freie Waldorfschule wird in ihren Belangen unterstützt und ihr Ausbau soweit wie möglich gefördert.
- (3) Der Kindergarten im Wohnbezirk Auendorf wird als selbständiger Gemeindekindergarten weitergeführt, den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend ausgestattet und erforderlichenfalls ausgebaut. Vordringlich ist ein den heutigen Bedürfnissen entsprechender Spielplatz anzulegen.
- (4) Die Gemeinde Bad Ditzenbach will die vollausgebaute Grundschule erhalten und wird sich für deren Fortbestand einsetzen.

§ 11

Kultur und Gemeinschaftspflege

- (1) Die im Wohnbezirk Auendorf vorhandenen oder neu entstehenden Vereine werden von der Gemeinde Bad Ditzenbach in gleicher Weise gefördert, wie die Bad Ditzenbacher Vereine.
- (2) Das kulturelle Leben soll sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können.
- (3) Das Schriftgut in Registratur und Archiv der Gemeinde Auendorf wird übernommen und gesondert im Archiv der Gemeinde Bad Ditzenbach verwahrt.

§ 12

Entwicklung des Wohnbezirks

- (1) Die bauliche Entwicklung im Wohnbezirk Auendorf ist unverzüglich im Rahmen eines Flächennutzungsplans zu regeln. Die Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen werden weitergeführt. Die bauliche Weiterentwicklung ist zu gewährleisten.

- (2) Durch Ausweisung im Flächennutzungsplan sind in organischer Erweiterung der derzeit bebauten Gebiete die Voraussetzungen für die Aufstellung weiterer Bebauungspläne für eine Bevölkerungszahl von mindestens 1000 Einwohner sowie für die Ansiedlung von Gewerbe im angemessenen Rahmen zu schaffen.
- (3) Die bauliche Erneuerung und Fortentwicklung in der alten Ortslage soll der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.
- (4) Der Wohnbezirk Auendorf bietet sich von seiner Lage her zum Zwecke der Naherholung an. Die Gemeinde Bad Ditzenbach verpflichtet sich, hierfür notwendige Anlagen zu schaffen, zu fördern oder auf die Schaffung durch andere Stellen hinzuwirken.

§ 13

Gemeinschaftseinrichtungen

Die im Wohnbezirk Auendorf vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen (Backhaus, Waage usw.) werden ins solange beibehalten und gefördert, als hierfür ein Bedürfnis besteht. Die Gemeinde Bad Ditzenbach erklärt sich ferner bereit, die im Wohnbezirk Auendorf vorhandene Gemeinschaftsantenne in die Verwaltung zu übernehmen.

§ 14

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Auendorf wird als gleichberechtigter Löschzug in die Freiwillige Feuerwehr Bad Ditzenbach eingereiht und deren Einrichtung, Ausstattung und Ausrüstung an die Bad Ditzenbacher Verhältnisse angepaßt.

§ 15

Wahrung landwirtschaftlicher Belange

- (1) Die Gemeinde Bad Ditzenbach wird den berechtigten Belangen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Viehzucht Rechnung tragen.
- (2) Die Feld- und Waldwege werden weiterhin ausgebaut und in gutem Zustand unterhalten. Dem Feld- und Waldschutz ist besondere Beachtung zu schenken.
- (3) Die Vattertierhaltung wird im bisherigen Umfang als öffentliche Aufgabe wahrgenommen mit dem Ziel, den guten Stand weiter auszubauen.
- (4) Die Gemeinde Bad Ditzenbach verpflichtet sich, unverzüglich nach dem Zusammenschluß auf die Erhaltung des bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirks Auendorf hinzuwirken und die Verpachtung der Teilgebietsjagd und des Fischwassers im Einvernehmen mit den Gemeinderäten des Wohnbezirks Auendorf vorzunehmen.

§ 16

Aufgabenerfüllung

- (1) Vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an wird die Gemeinde Bad Ditzenbach alle ihr obliegenden kommunalen Aufgaben im Wohnbezirk Auendorf übernehmen, und zwar mindestens in demselben Umfang wie die bisherige Gemeinde Auendorf.
- (2) Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde Bad Ditzenbach im Gebiet der bisherigen Gemeinde Auendorf folgende Verpflichtungen:

1. Ortsstraßen

Nach Fertigstellung der Ortskanalisation sind die Ortsstraßen samt Straßenbeleuchtung und soweit möglich mit Gehwegen zügig auszubauen (jährlich ca. 100 lfdm). Besonders vordringlich Neubaugebiet „Riesenweg“

2. Ortsdurchfahrt
Bei der Straßenbauverwaltung ist auf den baldigen Ausbau der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 1220 hinzuwirken.
3. Landesstraße Auendorf - Bad Ditzenbach
Der Ausbau der Landesstraße Nr. 1220 von Auendorf nach Bad Ditzenbach wird nachdrücklich betrieben.
4. Ortskanalisation
Die restliche Ortskanalisation ist unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von drei Jahren auszubauen und entsprechend der baulichen Entwicklung des Wohnbezirks weiterzuführen. Durch etwaige wasserrechtliche Auflagen, insbesondere wegen Fehlens einer Sammelkläranlage, kann sich die Ausführungsfrist verlängern.
5. Abwasserreinigung
Die für die Abwasserreinigung erforderlichen Anlagen sind unverzüglich zu planen und nach Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einschließlich der zu erwartenden Beihilfen und Zuschüsse sofort in Angriff zu nehmen. Die Ausführung wird innerhalb von 3 Jahren angestrebt.
6. Ortsbach
Für die Verdolung des Ortsbachs ist die Planung zu veranlassen und das Wasserrechtsverfahren einzuleiten, damit die Ausführung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Zug um Zug erfolgen kann.
7. Friedhofswesen
Der Friedhof im Wohnbezirk Auendorf ist zu erhalten und nach Bedarf weiter auszubauen.
8. Gewerbe und Fremdenverkehr
Ansiedlungswillige Gewerbe- und Fremdenverkehrsbetriebe werden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt. Ferner wird der Wohnbezirk Auendorf in angemessener Weise für den Fremdenverkehr ausgebaut. Dabei sind insbesondere entsprechende Anlagen und Einrichtungen auf Markung Auendorf zu schaffen (Wanderwege, Fußweg, Auendorf - Bad Ditzenbach, Ruheplätze, Trimpfade, Wintersportmöglichkeiten usw.).
9. Auffüllplatz
Auf Markung Auendorf wird der bisherige Auffüllplatz für Bauschutt und Erdaushub beibehalten.
10. Kirchhofmauer
Die Gemeinde Bad Ditzenbach ist bereit, der Evang. Kirchengemeinde Auendorf für die heranstehende Erneuerung der Mauer bei der Kirche und zur Neugestaltung des Kirchplatzes einen angemessenen Beitrag zu gewähren.
11. Wasserversorgung
 - a) Die zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlichen Maßnahmen (Hochbehälter, Entkeimungsanlage usw.) sind unverzüglich zu planen und nach Abschluß des Wasserrechtsverfahrens in Angriff zu nehmen. Die Ausführung wird innerhalb von 5 Jahren angestrebt.
 - b) Das Ortsnetz ist im notwendigen Umfang zu erneuern, mit den erforderlichen Meßeinrichtungen zu versehen und entsprechend der baulichen Entwicklung des Wohnbezirks weiter auszubauen.

12. Sönstiges
Eine Verschönerung des Ortsbildes durch gärtnerische Anlagen usw. ist anzustreben.
- (3) Soweit für diese Maßnahmen nach dem Erlaß des Innenministeriums vom 29.7.1971 (GABl. S. 862) Investitionshilfen in Anspruch genommen werden können, ist die Ausführung innerhalb der dafür festgesetzten Frist von 5 Jahren anzustreben.

§ 17

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinde Bad Ditzenbach werden die Gewerbetreibenden des Wohnbezirks Auendorf gleichberechtigt berücksichtigt. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bedürfnisse des Wohnbezirks Auendorf genießen die dort ansässigen Gewerbetreibenden im Rahmen der geltenden Bestimmungen Vorrang.

§ 18

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 3 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Gemeinde Bad Ditzenbach erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 19

Rechtsgeschäfte Verpflichtungen

Die Gemeinde Auendorf verpflichtet sich, nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung Verpflichtungserklärungen über die Veräußerung oder den Erwerb von Gemeindeeigentum, über die Ausführung größerer Investitionen, über Personalangelegenheiten oder andere für die Zeit nach der Eingliederung bindende Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Ditzenbach abzugeben.

§ 20

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Abmachungen werden im Geiste der Gleichberechtigung getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Etwaige Streitigkeiten über diese Vereinbarung sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu entscheiden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft, sofern nicht von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Unabhängig davon wird § 19 dieser Vereinbarung mit der Unterzeichnung wirksam.

Auendorf, den 18. April 1973

Für die Gemeinde Auendorf

Straub
Bürgermeister

Für die Gemeinde Bad Ditzenbach

Zankl
Bürgermeister